

Zur Frage aufenthaltsrechtlicher Schutzwirkungen aus Art. 6 I, II GG zu Gunsten eines ausländischen Vaters eines deutschen Kindes.

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 1 G 2785/02(V)

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren pp. wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Vors. Richter am VG Schäfer als Einzelrichter am 07.10.2002 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000,- € festgesetzt.

Gründe

I

Der Antragsteller ist togoischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 26.07.1995 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 06.12.1995 abgelehnt. Auch die beiden Folgeanträge des Klägers vom 06.04.1998 bzw. 21.06.1998 wurden mit Bescheiden des Bundesamtes vom 11.05.1998 bzw. 24.06.1998 abgelehnt.

Am [REDACTED] heiratete er vor dem Standesamt in Vilzhofen die deutsche Staatsangehörige ***. Im Hinblick auf die Eheschließung erteilte das Landratsamt [REDACTED] dem Antragsteller am 19.05.1999 eine bis zum 19.11.1999 befristete Aufenthaltserlaubnis, die am 09.11.1999 bis zum 15.03.2000 verlängert wurde. Mit Schreiben vom 17.12.1999 teilte die Ehefrau des Antragstellers mit, dass sie und der Antragsteller seit dem [REDACTED] getrennt leben.

Am [REDACTED] wurde das gemeinsame Kind *** geboren.

Mit Anträgen vom 08.03.2000, 20.06.2000 und 05.07.2000 beantragte der Antragsteller die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Mit Verfügung vom 19.06.2002 lehnte der Antragsgegner die Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, stellte fest, dass der Antragsteller zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist und setzte ihm eine Ausreisfrist von drei Monaten. Für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreisfrist wurde dem Antragsteller die Abschiebung nach Togo angedroht.

Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, eine Verlängerung der ursprünglich zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilten Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht, da die eheliche Lebensgemeinschaft mit der deutschen Staatsangehörigen seit dem 12.12.1999 nicht mehr bestehe.

Auch ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Antragstellers nach § 19 Abs. 1 AuslG komme nicht in Betracht, da die eheliche Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland nur [REDACTED] Monate bestanden habe.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis komme auch nicht zum Zwecke der Ausübung der Personensorge für das Kind *** in Betracht. Die Ehefrau des Antragstellers lebe mit ihrem [REDACTED] in [REDACTED]. Aufgrund der großen räumlichen Entfernung sei es dem Antragsteller nicht möglich, seinen Sohn oft zu sehen. [REDACTED] Besuche für jeweils [REDACTED] Stunden reichten nicht aus, um das Bestehen einer Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft annehmen zu können. Das Jugendamt des Burgenlandkreises habe in seiner Stellungnahme angegeben, dass der Antragsteller zwar sehr interessiert an der Erziehung des Kindes mitwirke und sich entsprechend einbringen möchte, dies sei jedoch durch die Entfernung der Wohnorte nicht jederzeit möglich. Aus den Ausführungen des Jugendamtes ergebe sich, dass keine Betreuungs- und Beistandsgemeinschaft bestehe, sondern lediglich eine bloße Begegnungsgemeinschaft. Allein der Wunsch des Antragstellers, die Beziehungen zu seinem Kind zu intensivieren, genüge nicht. Auch eine besondere Härte im Sinne von § 19 Abs. 1 Ziff. 2 AuslG sei nicht gegeben. Dem Antragsteller sei es zumutbar, in sein Heimatland Togo zurückzukehren, da er die togolesische Staatsangehörigkeit besitze und den Großteil seines Lebens dort verbracht habe. Da sich der Antragsteller nur relativ kurz in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe, sei es ihm zumutbar, sich wieder in die Verhältnisse in Togo zu reintegrieren.

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 22.07.2002 Widerspruch ein, über den - soweit ersichtlich - bisher nicht entschieden wurde.

Mit Antrag vom 22.07.2002 begehrt der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz. Er trägt vor, trotz der räumlichen Entfernung habe er sich intensiv um sein Kind bemüht. Zunächst habe er sein Kind alle drei Wochen besucht, seit dem [REDACTED] besuche er sein Kind alle 14 Tage. Die Erweiterung des Umgangsrechtes habe er durch Einschaltung des Amtsgerichtes *** erreicht. Sein Wunsch, auch die Ferien gemeinsam mit seinem Sohn zu verbringen, habe die Mutter aus Gründen des Kindeswohles abgelehnt. Außerdem leiste er regelmäßig Unterhalt, habe für sein Kind ein Sparbuch eingerichtet und habe schon vor der Gebur [REDACTED] DM für Anschaffungen für das Baby bereitgestellt. Des weiteren

habe er seine Ehefrau auch nach der Geburt durch Anschaffungen für das Kind unterstützt. Des weiteren habe er einen Kurs in Kindernotfallhilfe absolviert und sich zahlreiche Bücher angeschafft, die sich mit Erziehungsfragen beschäftigen. Bei den Besuchen würden wesentliche Erziehungsfragen mit der Mutter besprochen. Dem gemäß habe auch das Jugendamt des [REDACTED] den regelmäßigen Kontakt zwischen Vater und Sohn für wichtig gehalten, damit ein optimales Vertrauensverhältnis zwischen Vater und Sohn aufgebaut werden könne. Darüber hinaus habe das Jugendamt festgestellt, dass für die Entwicklung des Kindes die Kontakte zum Vater besonders im Hinblick auf seine Hautfarbe für das Kind persönlichkeitsstärkend seien.

Der Aufenthaltsbeendigung stünden daher die Schutzpflichten des Art. 6 GG bzw. 8 EMRK entgegen. Die Neuregelung des Umgangsrechtes im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechtes durch das Kindschaftsreformgesetz habe im Hinblick auf Art. 6 GG eine gewichtige aufenthaltsrechtliche Akzentverschiebung zur Folge. Das reformierte Umgangsrecht sei dem Sorgerecht aufenthaltsrechtlich gleich zu stellen. Insbesondere seien nunmehr auch dem Kind selbst ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen eingeräumt und zudem festgestellt, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohle des Kindes gehöre. Im Hinblick hierauf würde es dem grundrechtlichen Schutz der Familie und der Kinder aus Art. 6 GG widersprechen, wenn der bloße Umgang aufenthaltsrechtlich weiterhin so gut wie bedeutungslos behandelt werde. Daher müsse jedenfalls ein tatsächlich praktiziertes Umgangsrecht durch den ausländischen Vater für diesen zu einem Aufenthaltsrecht führen. Dies gelte insbesondere dann, wenn es sich bei dem Kind um einen deutschen Staatsangehörigen handle, dem es nicht zumutbar sei, den Kontakt zu seinem Vater durch Reisen ins Ausland aufrecht zu erhalten.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 22.07.2002 gegen die Verfügung des Landrates des Main-Kinzig-Kreises vom 19.06.2002 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Dem Antragsteller stehe nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG kein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu. Die hierfür vorauszusetzende Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, die in ihrer Intensität sich einer Eltern-Kind-Beziehung annähere, liege nicht vor. Der Antragsteller leiste weder für die Betreuung noch Erziehung oder Versorgung des Kindes einen maßgeblichen Anteil. Die 14-tägigen Kontakte für die Dauer von [REDACTED] Stunden erfüllten nicht die gesetzlichen Vorgaben einer familiären Lebensgemeinschaft, die allein unter dem Schutze des Art. 6 GG stehe. Das Kind des Antragstellers sei für sein

Wohl nicht auf die dauernde Anwesenheit des Antragstellers angewiesen. Dies auch deshalb, weil eine erhebliche räumliche Entfernung zwischen dem Wohnort des Kindes und dem des Antragstellers bestehe, die Kindesmutter den weiteren Umgang nicht wünsche und das alleinige Sorgerecht beantragt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der Behördenvorgänge (6 Bände) Bezug genommen.

II

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs ist hinsichtlich der Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, weil die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis zugleich ein Kraft Gesetzes eingetretenes fiktives Bleiberecht beendet, dessen Fortbestand im Falle des Erfolges des Eilantrages erreicht werden könnte. Ein solches fiktives Bleiberecht kann sich gemäß § 69 Abs. 2 und 3 AuslG aus einer fiktiven Duldung oder einer fiktiven Aufenthaltsgenehmigung ergeben. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der gegenwärtige Zeitpunkt der Entscheidung, da ein Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen ist. Im vorliegenden Fall steht dem Antragsteller die Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AuslG zur Seite, wonach der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt, wenn der Ausländer, der sich seit mehr als sechs Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt.

Soweit der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz die Vollziehbarkeit der gegen den Antragsteller verfügten Abschiebungsandrohung betrifft, ist er gleichfalls nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Insoweit wendet sich der Antragsteller gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt, der gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 2 VwGO, 16 HessAGVwGO als Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung von Gesetz wegen sofort vollziehbar ist.

Der Antrag des Antragstellers ist jedoch nicht begründet. Die Verfügung des Landrates des Main-Kinzig-Kreises vom 19.06.2002 ist rechtmäßig. Das gesetzlich begründete öffentliche Interesse an sofortiger Vollziehbarkeit der die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagenden Verfügung (§ 72 Abs. 1 AuslG) überwiegt das private Interesse des Antragstellers an einem weiteren verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines möglichen Hauptsacheverfahrens.

Der Antragsgegner hat den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Verlängerung der ihm ursprünglich auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 AuslG erteilten Aufenthaltserlaubnis. Nach der zitierten Vorschrift ist die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AuslG dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen. Vorliegend scheitert die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragsteller schon deswegen, weil die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seiner deutschen Ehefrau unstreitig seit dem 12.12.1999 nicht mehr besteht.

Der Antragsteller hat auch nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AuslG kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben. Nach der zitierten Vorschrift wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 AuslG bezeichneten Aufenthaltswort unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Dem Antragsteller wurde am 19.05.1999 im Hinblick auf die Eheschließung eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die eheliche Lebensgemeinschaft wurde jedoch bereits unstreitig zum [REDACTED] wieder beendet, so dass die eheliche Lebensgemeinschaft lediglich ca. sieben Monate rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

Aber auch nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 AuslG hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Danach ist eine Aufenthaltserlaubnis zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Nach § 19 Abs. 2 AuslG liegt eine besondere Härte insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenen Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor.

Schließlich hat der Antragsteller auch aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Nach der zitierten Vorschrift ist die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 AuslG dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Vorliegend ist - soweit aus den Akten ersichtlich ist - bei dem Amtsgericht *** ein Rechtsstreit über das Sorgerecht über das Kind *** anhängig. Dem Antragsteller wurde im Rahmen eines gerichtlichen Vergleiches ein Umgangsrecht eingeräumt, wonach er seinen Sohn alle zwei Wochen von [REDACTED] Uhr im mütterlichen Haushalt besuchen darf.

Allerdings kann die bloße formale Inhaberschaft des Sorgerechts genauso wie das bloße formale Sorgerecht ein Aufenthaltsrecht des Ausländers nicht begründen. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 30.01.2002 (NVwZ 2002 S. 849) ausführt, gilt der Schutz des Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 GG zunächst und zuallererst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. In der Familie und der elterlichen Erziehung findet die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes seine wesentliche Grundlage. Besteht eine solche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und einem Kind und kann diese Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden, etwa weil das Kind deutsche Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehung zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück. Demgegenüber kann die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis und die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen jedenfalls dann unbedenklich sein, wenn keine Lebensverhältnisse bestehen, die einen über die Aufrechterhaltung einer Begegnungsgemeinschaft hinaus gehenden familienrechtlichen Schutz angezeigt lassen. Besondere Lebensverhältnisse liegen etwa vor, wenn ein Kind auf die dauerhafte Anwesenheit eines nicht sorgeberechtigten Elternteils in seiner unmittelbaren Nähe angewiesen ist, wobei es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob eine Hausgemeinschaft vorliegt. Ebenso unerheblich ist, ob die Betreuung auch von anderen Personen, beispielsweise der Mutter des Kindes erbracht werden kann, weil der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht schon durch Betreuungsleistungen der Mutter entbehrlich wird, sondern eigenständig Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben kann. Bei der vorzunehmenden Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine schematische Einordnung und Qualifizierung entweder als aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber als bloße Begegnungsgemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen zumal auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechtes unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechtes und der damit verbundenen Elternverantwortung ist und daher unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG steht.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist ein Anspruch des Antragstellers aus § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG zu verneinen.

Vorliegen liegen keine Lebensverhältnisse vor, die bei Beachtung der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 6 GG ein Aufenthaltsrecht des Antragstellers im Interesse des Kindes erfordern. Entscheidend kommt es insoweit auf die tatsächliche Qualität der Eltern-Kind-Beziehung an. Eine Eltern-Kind-Beziehung, die nach Art und Gewicht einen Aufenthaltsanspruch vermitteln kann, ist nur vorstellbar, wenn der ausländische Vater - allein oder gemeinsam mit der Mutter - einen eigenen Erziehungsbeitrag erbringt. Hierzu ist es nicht in jedem Fall erforderlich, dass Vater und Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Erziehungs- und Betreuungsleistung des Vaters kann unter

Umständen auch außerhalb einer solchen Gemeinschaft erbracht werden. Voraussetzung ist aber immer, dass zuverlässige Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass der ausländische Vater nach Außen hin erkennbar in ausreichendem Maß Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines Kindes übernimmt. Eine schützenswerte familiäre Beziehung setzt voraus, dass der betreffende Ausländer nach der Ehescheidung bzw. Trennung in verantwortungsbewusster Wahrnehmung seines Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG und der Wahrung des Kindeswohles weiterhin regelmäßige Kontakte zu seinem Kind unterhält und damit eine echte Vater-Kind-Beziehung besteht. Insoweit kommt es entscheidend darauf an, ob aufgrund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, das sich in seiner Intensität mit einem Eltern-Kind-Verhältnis bei gemeinsamen Lebensmittelpunkt annähert mit der Folge, dass das Kind auf die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit seinem ausländischen Vater angewiesen ist. Vorliegend ergibt sich aufgrund der Angaben des Antragstellers in Verbindung mit den bei den Behördenvorgängen befindlichen Erklärungen der Mutter vom 01.06.2001 und 12.12.2001 sowie dem Bericht des Landrates des [REDACTED] vom 26.02.2002 nicht, dass zwischen dem Antragsteller und seinem bei der Mutter in *** lebenden Sohn eine zu schützende familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes vorliegt. Unstreitig nimmt der Antragsteller das ihm alle 14 Tage eingeräumte Besuchsrecht regelmäßig wahr und verbringt drei Stunden mit seinem Sohn. Darüber hinaus hält er in der Zeit zwischen den Besuchen telefonisch oder brieflich Kontakt mit der Mutter. Des weiteren hinaus leistete der Antragsteller in jüngerer Zeit regelmäßig Unterhalt und hat sich auch an den Anschaffungskosten für die Erstausrüstung des Kindes beteiligt, einen Kindernotfallkurs absolviert und Bücher zu Erziehungsfragen käuflich erworben.

Diese unstreitig bestehende Beziehung zwischen dem Antragsteller und seinem bei der Mutter lebenden Sohn nähert sich jedoch im Hinblick auf ihre Intensität einer echten Eltern-Kind-Beziehung nicht an. Letztlich beschränken sich die Kontakte des Antragstellers zu seinem Sohn auf bloße Besuchskontakte alle 14 Tage und Telefon- bzw. Briefkontakte zu der Mutter. Wie sich aus dem Bericht des Landrates des Burgenlandkreises vom 26.02.2002 ergibt, leistet der Antragsteller in Folge der räumlichen Trennung jedoch keinen echten Anteil an der Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes. Die Entscheidungen werden letztlich von der Mutter allein getroffen. Wenn auch der Antragsteller an der Entwicklung seines Sohnes interessiert ist.

Da sich somit der Kontakt des Antragstellers zu seinem Sohn letztlich auf bloße Begegnungen beschränkt, ist eine echte Eltern-Kind-Beziehung nicht entstanden und der Sohn des Antragstellers ist dem gemäß für sein Wohl nicht auf die dauernde Anwesenheit des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen. Ein Angewiesensein des Sohnes des Antragstellers auf die weitere Anwesenheit des Antragstellers folgt letztlich auch nicht daraus, dass - wie es in dem Bericht des Landrates des Burgenlandkreises vom 26.02.200 heißt - der Kontakt zum Vater im Hinblick auf seine Hautfarbe persönlichkeitsstärkend ist. Dies mag zwar zutreffen, dass die Anwesenheit des Antragstellers sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung seines Sohnes auswirken kann, doch mag dieser Gesichtspunkt nicht darüber hinweg zu täuschen, dass der Antragsteller keinen echten Anteil an der

Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes erbringt und daher das Kind für sein Wohl nicht auf die dauernde Anwesenheit des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen, da er unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung...